

Informationen zum Abbrennen eines Osterfeuers:

1. Allgemeines:

Osterfeuer sind ausschließlich als Brauchtumsfeuer zulässig und müssen bei der Stadt Werther (Westf.) angezeigt werden. Brauchtumsfeuer zeichnen sich dadurch aus, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder Nachbarschaft das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet.

Die Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 16.00 – 24.00 Uhr abgebrannt werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zur Abfallbeseitigung ist verboten.

Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial umzuschichten, sofern es nicht erst am Veranstaltungstag aufgeschichtet wird. Das Umschichten muss am Veranstaltungstag oder einen Tag zuvor erfolgen.

Als Brennmaterial dürfen ausschließlich pflanzliche Rückstände wie Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie unbehandeltes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz und sonstigen Abfällen ist verboten.

Bei einem Osterfeuer darf insgesamt nicht mehr als 50 m³ Brennmaterial verbrannt werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und Unterhalten des Osterfeuers dürfen keine umweltschädlichen Stoffe eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Altreifen, mineralöhlhaltige Produkte oder stark rauchentwickelnde Stoffe.

Der Verbrennungsort ist ständig von zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen.

Das Nichtanzeigen eines Osterfeuers stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

2. Die Anzeige eines Osterfeuers:

Die Anzeige eines Osterfeuers ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn von den veranstaltenden Organisatoren schriftlich bei der Stadt Werther (Westf.) zu stellen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter beifügen eines Lageplanes sowie zur Menge des Brennmaterials
- Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation sowie einer verantwortlichen Person
- Name und Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen, während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson

Einen entsprechenden Vordruck für die Anzeige des Osterfeuers erhalten Sie bei Frau Skinner, Zimmer 2.01 im Rathaus.

3. Abstandsregelung:

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können. Auch ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus muss verhindert werden.

Die Nachbarschaft und / oder der öffentliche Verkehr darf nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Es sind daher folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 100 m von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
- 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
- 25 m von einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall die Ordnungsbehörde ein Osterfeuer untersagen kann, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und/ oder ein Verstoß gegen das Landschaftsgesetz anzunehmen ist!

4. Verwaltungsgebühr:

Bei der Anzeige eines Osterfeuers ist eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 Euro** zu entrichten.

5. Alternativen zum Osterfeuer:

Wie bereits in den vergangenen Jahren sammelt die Jugendfeuerwehr Werther aus Privatgärten Strauchschnitt (gegen eine Spende). Diese gesammelten Sträucher werden jedoch nicht zu einer der großen, öffentlichen Osterfeuer nach Häger oder Langenheide gebracht, sondern durch einen Unternehmer gehäckselt..

Bei weiteren Fragen zum Osterfeuer

wenden Sie sich bitte an das Umweltbüro der Stadt Werther (Westf.), Frau Skinner telefonisch unter 705-71 oder per Mail an Melissa.Skinner@stadt-werther.de